

An den
Verfassungsausschuss des Nationalrats
Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 10.06.2022
GZ: 255/22

Ausschussbegutachtung (242/AUA)

Parteiengesetz 2012 – PartG, Mediengesetz, u. a. (2487/A);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 12. Mai 2022, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat die Parlamentsdirektion im Auftrag des Verfassungsausschusses den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), das Mediengesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG) geändert werden, übermittelt und ersucht, dazu bis 10. Juni 2022 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf (zum vorliegenden selbständigen Antrag) äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Der vorliegende selbständige Antrag enthält auch Änderungen in § 1 Abs. 6 Z 1 Parteiengesetz und einen neuen § 4a Parteiengesetz.

Diese Neuerungen würden gesetzliche berufliche Vertretungen (Art. 127b Abs. 1 B-VG) zu Meldungen betreffend die über den laufenden Betrieb hinausgehenden Aufwendungen, unter sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 3 Parteiengesetz, für den Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament verpflichten.

Die Österreichische Notariatskammer spricht sich deutlich gegen dieses Vorhaben aus.

Derartige Verpflichtungen könnten keinen Beitrag zu den in der Begründung genannten Zielen, die sich auf Parteien beziehen, leisten. Interessenvertretungstätigkeiten von gesetzlichen beruflichen Vertretungen, die stets in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erfolgen, haben keinen Bezug zum Parteiengesetz. Generell besteht kein unmittelbarer Bezug zwischen der gesetzlich festgelegten Interessenvertretung durch gesetzliche berufliche Vertretungen einerseits und Parteien bzw.

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 40245090100, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Wahlkämpfen durch politische Parteien bzw. Wahlkampfzeiten andererseits. Es besteht daher überhaupt kein Anlass, in das Parteiengesetz für gesetzliche berufliche Vertretungen Bekanntgabeverpflichtungen im Sinne von §§ 1 Abs. 6 und 4a Parteiengesetz gemäß Entwurf aufzunehmen.

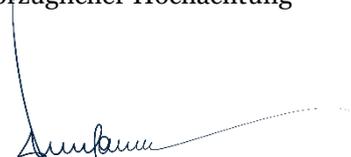
Die im gesetzlichen Auftrag durchzuführende Interessenvertretung durch gesetzliche berufliche Vertretungen kann keinesfalls mit den Wahlkampfaktivitäten politischer Parteien verglichen werden. Mehraufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, die durch gesetzliche berufliche Vertretungen allenfalls erfolgen könnten, sind nicht mit den Aufwendungen gemäß dem Wahlwerbungsbericht von Parteien (§ 4 Abs. 3 Parteiengesetz) vergleichbar. Zudem ist festzuhalten, dass der Begriff „über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehende Aufwendungen“ sehr unbestimmt ist.

Die Österreichische Notariatskammer betont, dass gesetzliche berufliche Vertretungen ohnehin bereits von zahlreichen Informationsverpflichtungen betroffen sind, und zwar betreffend Interessenvertretungstätigkeiten (gemäß LobbyG), betreffend Medienkooperationen und Werbeaufträge (gemäß MedKF-TG) sowie betreffend Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen von politischen Parteien (gemäß § 5 Abs. 6 Parteiengesetz).

Der Einführung neuer zusätzlicher Informationsverpflichtungen, die wie beschrieben keineswegs sachgerecht wären und auch keinen Wert hätten, ist daher entschieden entgegenzutreten.

Daher betont die Österreichische Notariatskammer abschließend nochmals, dass sie die erwähnten Bekanntgabeverpflichtungen für gesetzliche berufliche Vertretungen ablehnt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)